



SATZUNG
zur Änderung der Satzung der Stadt Elmshorn
über die Unterhaltung und Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme von Unterkünften zur Vermeidung von Obdachlosigkeit
oder Aufnahme von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern,
Aussiedlerinnen, Aussiedlern und Flüchtlingen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 129), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 129), sowie § 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992 (BVOBl. Schl.-Holst. GVOBl 1992 Nr. 12 S. 243 - 318, in der Berichtigung vom 17.12.1992 (GVOBl 1992 Nr. 22 S. 534), zuletzt geändert in Artikel 1 Ges. v. 21.06.2013 (GVOBl. S. 254), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 11.12.2014 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Elmshorn über die Unterhaltung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Unterkünften zur Vermeidung von Obdachlosigkeit oder Aufnahme von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern, Aussiedlerinnen, Aussiedlern und Flüchtlingen vom 28.06.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Unterkünfte zur Vermeidung von Obdachlosigkeit (§ 162 LVwG) oder Aufnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, Aussiedlerinnen und Aussiedlern oder Flüchtlingen (§§ 7 und 8 AuslAufnVO) sind die von der Stadt für diesen Zweck vorgehaltenen Gebäude, Wohnungen und Räume, die sich entweder im Eigentum der Stadt Elmshorn befinden oder für diesen Zweck angemietet wurden.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Anzahl der zugewiesenen Wohnräume bemessen. Sie beträgt 400 EUR pro Raum. Erfolgt die Benutzung eines Raumes durch mehrere Personen, erhöht sich die Gebühr auf 500 EUR pro Raum und ist entsprechend aufzuteilen.

b) Es werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

(2) Bei der gemeinsamen Nutzung mehrerer Räume durch Familien beträgt die Gebühr ab dem zweiten Raum

bei zwei Räumen	600 EUR
bei drei Räumen	900 EUR
bei vier Räumen	1.200 EUR
ab dem fünften Raum	1.500 EUR.

(3) Familien sind Ehegattin sowie Ehegatte und eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner bzw. Alleinstehende und deren minderjährige unverheiratete Kinder, soweit sie zum gemeinsamen Haushalt gehören.

Für eheähnliche Lebensgemeinschaften gilt Satz 1 entsprechend.



- c) Der alte Absatz 2 wird neuer Absatz 4, der alte Absatz 3 wird neuer Absatz 5, der alte Absatz 4 wird neuer Absatz 6.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 16.12.2014

gez.

Hatje
Bürgermeister